

Guten Morgen Brünu

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Vernehmlassungsausschusses der kommunalen Verbänden (namentlich die VBB hat einlässlich Stellung genommen) ergeben sich aus unserer Sicht die folgenden Bemerkungen:

Art. 1 Abs. 2 OLKV

Baugesuche, die nicht bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurden, sind der OLK zu unterbreiten wenn sie..... u. a ästhetisch umstritten sind.

In Baubewilligungsverfahren kommt es häufig vor, dass potentielle Einsprecher Bauvorhaben via Ästhetik verhindern möchten, das heisst, es wird gefordert, dass die OLK beigezogen wird. Durch die „Muss-Formulierung“ bei den ästhetisch umstrittenen Bauvorhaben wird dies dann in der Praxis tatsächlich häufig der Fall sein. Die Muss-Formulierung ist deshalb zwingend zu überdenken, ebenfalls ist fraglich, ob sämtliche Baugesuche nach Abs. 2 der OLK zu unterbreiten sind (Reklamen, kleine Umbauten, brandschutzrelevante Umnutzungen, baubewilligungspflichtige Dachflächenfenster, irrelevante An- und Nebenbauten)..

Die OLK hat sich mit diesem Artikel bewusst zu sein, dass sie (natürlich nur bei Einhaltung der Vorschrift) mit Baugesuchen, vor allem von kleinen und mittleren Gemeinden, überhäuft würde, da nicht in jedem Fall zwingend die kantonale Denkmalpflege beizuziehen ist

Ebenfalls stellt sich uns die Frage nach der „leistungsfähigen örtlichen Fachstelle“. Was ist mit leistungsfähig gemeint? Wer beurteilt die Leistungsfähigkeit der Fachstelle? Bei den Gemeinden mit örtlicher Fachstelle wird festgestellt, dass Opponenten von Bauvorhaben die örtlichen Fachstellen häufig nicht anerkennen, falls diese ein positives oder teilweise positives Gutachten abgeben. Das heisst, es wird ebenfalls der Beizug der OLK gefordert, weshalb die Fachstellen gegeneinander ausgespielt werden. Dort, wo leistungsfähige örtliche Fachstellen vorhanden sind, sollten diese mehr Gewicht erhalten.

Wir könnten uns vorstellen, dass Kriterien ausgearbeitet werden, welche aufzeigen, in welchen Fällen eine örtliche Fachstelle als leistungsfähig gilt. Die VBB ist gerne bereit, bei der Ausarbeitung dieser Kriterien mitzuhelfen. Ansonsten kann das Ausspielen der Fachstellen „zur Tagesordnung“ werden. Wir finden es nicht richtig, wenn die OLK nach Eingang von Einsprachen bzw. wenn dies durch Opponenten gefordert wird, „Nachjurierungen“ vornimmt, von Bauvorhaben, welche bereits durch die leistungsfähigen örtlichen Fachstellen beurteilt wurden. Vor allem beurteilt die OLK die Bauvorhaben (besonders in Beschwerdefällen) auf explizit gestellte Fragen, während die örtliche Fachstelle ebenfalls aufgrund der kommunalen Gestaltungsvorschriften prüft und die Baubewilligungsbehörde auch die rechtlichen Aspekte zu hinterfragen hat (rechtliche Durchsetzbarkeit der gestalterischen Empfehlungen der Fachstelle?)

Falls in einem Beschwerdeverfahren die Gestaltung „das Thema“ ist, und das Bauvorhaben bereits auf kommunaler Ebene durch eine örtliche leistungsfähige Fachstelle beurteilt wurde, ist diese örtliche Fachstelle auch im Beschwerdeverfahren anzuhören (rechtliches Gehör). Nicht nur die OLK.

Art. 1 Abs. 4 OLKV

Ebenso kann die OLK in Planungs- und Konzessionsverfahren für Infrastrukturanlagen zur Beurteilung der Ästhetik beigezogen werden.

Hier ist zu präzisieren, dass der Beizug durch das AGR resp. die zuständige Genehmigungsbehörde erfolgen kann (sonst besteht eine Unsicherheit, ob die Gemeinden den Beizug zu organisieren haben).

Art. 2 Abs. 1 OLKV

Die OLK ist in vier Gruppen gegliedert...

Die OLK hat sich bewusst zu sein, dass durch die Justizreform die OLK Bern-Mittelland für ca. 100 Gemeinden zuständig sein wird.

Art. 3 OLKV Verfahren

Deshalb weisen wir auch auf das Verfahren hin. Die OLK hat zwingend auch dem KoG resp. VRPG zu unterstehen und sich an die 30-tägige Abgabefrist zu halten. Das sollte u. E. hier irgendwo erwähnt werden. Ebenfalls wird in den Gemeinden kritisiert, dass die Kosten der Gutachten immens hoch sind und die Rechnungen intransparent.

Wir haben im Zusammenhang mit der Teilrevision der OLKV auch generell die bisherige Zusammenarbeit mit der OLK erwähnt und halten zusammengefasst fest, dass wir uns mit einer verstärkten Regulierung zu Lasten der Gemeindeautonomie nicht anfreunden können, zumal durch die langen Verfahren die OLK schon heute überlastet scheint.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und mit den besten Grüßen

Dänu

Verband Bernischer Gemeinden
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Kramgasse 70
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08
Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch
www.begem.ch